

Ausbeute / Geld / und andern Vorräthen bey Zechen / Hütten / und in Zehenden annehmen / selbigen in das jedes Ortes vorhandene Kummer-Buch / mit Benennung der Zeit und Stunde / wenn er angeleget / einzeichnen / dem Gegen-Schreiber es auch / so der Arrest zu Bergtheilen / zu künfftiger Nachricht / ins Gegen-Buch einzuschreiben befehlen / und solchen hernach Beflagten / oder Arrestanten / alsbald durch einen Zeddul wissend machen.

So aber wegen eines Streits in der Gruben / einer des andern gewonnene Erze verkümmern wolte / sollen der Bergmeister und Geschworne / und wenn die Noth es erfordert / samt dem Marckscheider / der Sachen halber Erkundigung einziehen / und da sie befinden / daß einer seines Kummers nicht Fug / noch guten Grund hat / Ihn damit abweisen / und im Fall er nicht abstehen wil / ihn zur Verbürgung zehen Marck Silbers / gegen Einlegung des Kummers in quantum, anhalten.

Wenn aber die Schuldforderung nicht von Bergwerck herkömmt / oder die Creditores auf das Bergwerck von dem Berg-Ambt nicht versichert / und diß dafür verpfändet / soll gar kein Arrest angenommen werden.

Nach angenommenen Arrest nun soll Arrestant denselben à tempore Impetrationis, von vierzehen zu vierzehen Tagen zweyfach gebührend renoviren, und bey der andern Renovation zugleich die Kummer-Klag in duplo mit übergeben / und um gewöhnliche Citation an Beflagten gebührend ansuchen.

Welcher Creditor nun solches in acht genommen / dessen Arrest ist in seinen Formalien beständig / und hat dadurch jus reale an denen arrestirten Stücken erlanget / und wird andern Creditoribus, so kein älter oder besser Recht haben / billich vorgezogen.

Wenn nun dergestalt die Klage zu recht einkommen / soll der Bergmeister die Partheyen zur Verhör erfordern / und in Entstehung der Güte / wie oben bey dem zehenden und eilfften Articul gemeldet / in der Sache procediren.

Und demnach des Kummers oder Verbots wegen auffgehauene Erze öftters Irrungen vorzulauffen pflegen ; So hat zu dessen Abhelfung der Bergmeister den Kummer oder Verbot
des